

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/165-Pr.2/89

Wien, 3. August 1989

3946 /AB

1989 -08- 08

zu 3944/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Ge-
nossen vom 13. Juni 1989, Nr. 3944/J, betreffend die Verrechnung der Fa-
milienbeihilfe über Steuerkonten, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 24 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) im Zusam-
menhalt mit § 213 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) ist die Familienbei-
hilfe auf Verlangen des Anspruchsberechtigten (Empfangsberechtigten)
seinem für wiederkehrend zu erhebende Abgaben eingerichteten Abgaben-
konto gutzuschreiben.

Forderungen der Abgabenbehörden auf Rückzahlung von zu Unrecht bezogener
Familienbeihilfe sind hingegen aufgrund des § 26 Abs. 5 FLAG im Zusam-
menhalt mit § 213 Abs. 2 BAO abgesondert von den wiederkehrend zu erhe-
benden Abgaben zu verbuchen. Auch bei dem diesbezüglichen Konto handelt
es sich um ein "Steuerkonto". In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen,
daß gemäß § 215 Abs. 1 BAO ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 leg.
cit. ergebendes Guthaben zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten, die
der Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat - somit auch zur
Tilgung von Schuldigkeiten aus zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe -,

- 2 -

zu verwenden ist. Es trifft somit nicht zu, daß die unrechtmäßig bezogene Familienbeihilfe eines selbständigen Erwerbstätigen nicht von einem "Steuerkonto" abgebucht werden kann.

Die dargestellte Verrechnungsweise führt aus der Sicht der Finanzverwaltung zu keiner wesentlichen Verwaltungser schwernis, zumal der Kreis der Personen, die zur Rückzahlung einer auf ihrem gemäß § 213 Abs. 1 BAO eingerichteten Abgabenkonto gutgeschriebenen Familienbeihilfe verpflichtet sind, äußerst klein ist. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß diese Verrechnungsweise ursächlich durch den § 26 Abs. 5 FLAG bedingt ist, dessen Vollziehung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie obliegt.

